

PROTOKOLL

über die Mitgliederversammlung

am 31. August 2016 in Hamburg – Unileverhaus Strandkai – 09.30 Uhr

(Protokollführung durch den Vorstand Michael Hahn)

A. Tagesordnung:

- Punkt 1: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2015
- Punkt 2: Bericht des Aufsichtsrates
- Punkt 3: Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015
- Punkt 4: Formelle Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und
Entgegennahme des Lageberichts 2015
- Punkt 5: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- Punkt 6: Entlastung des Vorstands
- Punkt 7: Entlastung des Aufsichtsrats
- Punkt 8: Wahlen zum Aufsichtsrat
- Punkt 9: Anträge
- Punkt 10: Strategische Überlegungen für die Zukunft
- Punkt 11: Verschiedenes

B. Eröffnung:

Herr van de Kamp (Aufsichtsratsvorsitzender A-Seite)

Herr Peter van de Kamp eröffnete um 09.32 Uhr die Mitgliederversammlung als amtierender Vorsitzender des gesamten Aufsichtsrates und begrüßte die Bevollmächtigten, Pensionärsvertreter, Aufsichtsräte, den Vorstand, die Treuhänder sowie alle Gäste. Er erklärte den Anwesenden, dass die bisherige Vorsitzende der A-Seite des Aufsichtsrates, Frau Monique Bourquin, mit Wirkung zum 31. Mai 2016 ihr Mandat niedergelegt hat und damit nicht nur das Nachrücken eines Ersatzmitglieds erfolgt, sondern die A-Seite auch einen neuen Vorsitz bestimmte. Er freue sich diese Funktion nun ausüben zu dürfen und auch gleich eine Mitgliederversammlung zu leiten.

Er stellte fest, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und von jeweils möglichen 4.317 Stimmen der A-Mitglieder – und damit 100 Prozent – sowie 2.786 Stimmen der ordentlichen B- und C-Mitglieder – folglich 64,54 Prozent – vertreten waren. Damit ist nicht nur die Beschlussfassung

dieser Mitgliederversammlung gegeben, sondern die Bevollmächtigungsrate ist damit erfreulich hoch. Man sieht, dass die neue Bevollmächtigungsregelung greift.

Er verwies auf die Tagesordnung (Anlage 1) und bat den Vorstand zu berichten.

C. Ablauf:

TOP 1: Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2015

Herr Bertzel (Vorstand) zum Thema Ergebnis

Das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 2) war grundsätzlich betrachtet ein weiteres erfolgreiches Jahr für die Berolina, auch wenn die Kapitalerträge mit 60,2 Millionen Euro um 1,6 Millionen Euro unter dem Wert des Vorjahres lagen. Was diese absolute Zahl aber nicht zeigt, ist die Tatsache, dass sich auch bei der Berolina das Niedrigzinsumfeld deutlich beim Kapitalanlagenergebnis niederschlägt. Die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren sind um 36 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gefallen und die langfristige Prognose für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – kurz BaFin-Prognose – Ende 2015 hat gezeigt, dass es auch für die Berolina immer schwerer wird, den Rechnungszins in Höhe von 3,5 Prozent in den nächsten Jahren zu übertreffen. Hier ist die Kasse sehr von der Entwicklung der Aktienmärkte abhängig, welche den fehlenden Beitrag aus den festverzinslichen Wertpapieren kompensieren müssen und muss auch verstärkt auf Reserven aus der Vergangenheit zurückgreifen. Beiträge in Höhe von 11,4 Millionen Euro bedeuten einen Rückgang gegenüber 2014 von 1,5 Millionen Euro, was u.a. auf den Wegfall des Bifi-Geschäfts und damit verbunden einem Abgang von Versicherten bei der Berolina zurückzuführen ist. Die Leistungen an Versicherte lagen mit 59,4 Millionen Euro annähernd auf Vorjahresniveau. Erfreulich ist, dass die Kasse mit der Rückzahlung der Tranche in Höhe von ca. 4,8 Millionen Euro an Unilever den kompletten Betrag der vom Trägerunternehmen geleisteten Einschüsse in Summe von ca. 68,3 Millionen Euro nun zurückgezahlt hat. Von dem verbleibenden Rohergebnis 2015 in Höhe von 13,1 Millionen Euro sind auf Vorschlag des Vorstands 3,0 Millionen Euro zur Einstellung in die Verlustrücklage, 6,0 Millionen Euro für die Stärkung der Rechnungsgrundlagen und 4,1 Millionen Euro für die Zuführung zur RfB vorgesehen.

Die nach Abzug der Aufwendungen für Kapitalanlagen in Höhe von 11,5 Millionen Euro verbleibenden Nettokapitalerträge in Höhe von 48,7 Millionen Euro bedeuten eine Netto-Rendite von 4,9 Prozent (Anlage 3) und stellen im Marktvergleich einen guten Wert dar.

Herr Hahn (Vorstand) zum Thema Kapitalanlagen

Herr Hahn wies darauf hin, dass das Jahr 2015 durch ein Auf und Ab an den Kapitalmärkten geprägt war – „eine echte Achterbahn“. Er wies auf den Verlauf des MSCI Europe hin (Anlage 4), wo man diese Aussage nachvollziehen kann. Neben der allgemeinen Nervosität hat der lange Kampf der EU mit Griechenland um die Schuldentilgung sowie die wirtschaftliche Schwäche Chinas wie auch der anderen Schwellenländer immer wieder zu Einbrüchen geführt. Beständiger war da schon die Rendite auf Staatsanleihen, wobei natürlich auf niedrigstem Niveau. Die 10jährige Bundesan-

leihe (Anlage 5) schwankte so um die 0,5 Prozent herum. „Da genügt schon ein Blick auf den Garantiezins von 3,5 Prozent, um zu erkennen, dass diese Beständigkeit auch nicht hilfreich ist.“

Die Kapitalanlagen (Anlage 6) erbrachten trotzdem eine Rendite von 3,7 Prozent, wobei der Bereich der Aktien mit 11,2 Prozent und die Immobilien mit 7,8 Prozent den Schnitt nach oben brachten. Wenn man das Chart und die Worte von Herrn Bertzel noch im Kopf hat – 2015 wurde eine Netto-Rendite von 4,9 Prozent erreicht – erkennt man, dass bei dem Ergebnis 2015 Ersparnisse „verfrühstückt“ wurden. „Irgendwann ist der größte Kühlschrank leer, wenn man nichts nachfüllt“. Dafür müssen wir in der Zukunft sorgen. Zum Nachweis seiner Aussage zeigte er den Verlauf der Bewertungsreserven im Jahr 2015 (Anlage 7).

Der Verlauf der Bewertungsreserven 2016 (Anlage 8) zeigt, dass es augenblicklich mit den Bewertungsreserven wieder bergauf geht. Aber Bewertungsreserven helfen alleine nicht, wenn man sie nicht zu einem günstigen Zeitpunkt realisiert. Man hat jedoch nicht nur günstige Zeitpunkte, sondern ggf. auch andere Gründe Verkäufe vorzunehmen. Da sind insbesondere die Liquidität für die Rentenzahlungen zu nennen oder auch Verkäufe, um die vorhandenen Risikokapitalquoten nicht zu überschreiten. So richtig Neugier auf die nächsten Monate (Anlage 9) besteht eigentlich nicht. Die Niedrigzinsphase wird uns lange erhalten bleiben – die expansiv ausgerichtete Notenbankpolitik wirkt nicht unterstützend – die Schwellenländer sind auch noch nicht der Wachstumstreiber – die Auswirkungen des Brexit waren zwar nicht so sehr spürbar, aber der Prozess dazu ist auch noch nicht weit gediehen – die Flüchtlingsfrage kann uns wieder einholen – die Ukraine kann politisch und Italien fiskalisch zu Problemfeldern mutieren – und vieles mehr, was man jetzt noch nicht erahnt. Die Risiko-Korrelationen sind nicht mehr so ausgeprägt differenziert und insgesamt kann man festhalten: 3,5 Prozent gibt es nicht mehr risikolos zu erzielen!

Herr Hahn zeigte die Entwicklung des MSCI Europe in diesem Jahr (Anlage 10) und verwies bei der Darstellung der Bundesanleihen (Anlage 11) darauf, dass die Skalierung immer unangenehmer werde.

Der momentane Fokus (Anlage 12) liegt auf der Umsetzung der Immobilienstrategie. Die aktuelle Asset Liability Management Studie unterstützt die Stärkung der Anlageklasse Immobilien, wobei wir in Immobilienfonds investieren werden. Es entspannt sich ein Austausch zwischen Herrn Hahn und den Bevollmächtigten über die aktuelle Lage des Immobilienmarktes, wobei die grundsätzliche Stärkung dieser Assetklasse unterstützt wird. „Wir sind aber auch anderen attraktiven Anlageklassen nicht abgeneigt – sagen und zeigen sie uns, wenn wir etwas übersehen!“

Weiterhin erklärte Herr Hahn, dass es als Pensionskasse für die Unilever Deutschland Gruppe eine Selbstverständlichkeit ist, den Nachhaltigkeitsansatz weiter auszubauen.

Herr Hahn machte sehr deutlich, dass der Vorstand die Zukunft der Pensionskasse langfristig absichern wird. Dazu gehört, dass wir in einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld Risiken des Sicherungsvermögens II auf der Passiv- wie Aktivseite dadurch minimieren wollen, indem wir beide Sicherungsvermögen ohne Nachteile zusammenführen. Die damals bei der Trennung des Sicherungsvermögens getroffene Annahme, dass man jederzeit 3,5 Prozent ohne Risiko auf dem Kapitalmarkt erzielen kann,

und man daher sehr unterschiedliche Anlagestrategie umsetzen sollte, ist so nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Herr Hahn (Vorstand) zum Thema Versicherten- und Pensionärsbestand

Mit einem weinenden Auge stellte Herr Hahn die aktuellen Zahlen der beitragspflichtigen Mitglieder dar (Anlage 13). Das Jahr 2013 mit der Gewinnung der damaligen „Maizena-Berechtigten“ in die Pensionskasse war leider ein einmaliger Aufschwung. Der Rückgang geht aktuell unweigerlich weiter und ist in 2015 hauptsächlich auf die Beendigung der Mitgliedschaften der Link Snacks Incooperation – uns noch besser als das ehemalige Schafft Geschäft aus Ansbach bekannt – und einigen weiteren Strukturprojekten der Unilever Deutschland Gruppe zurückzuführen. Seit der Durchführung der Migration Ende 2012 befinden sich alle beitragspflichtigen Mitglieder in der Berolina Basic. Die Zahl der Veränderungen innerhalb der beitragspflichtigen Mitglieder sind konkret nachvollziehbar (Anlage 14), wobei es ein bisschen verwundert, dass es doch noch 286 Neueintritte zu verzeichnen gab. Leider sind in 2015 doch 6 beitragspflichtige Mitarbeiter verstorben. Diesen und der verstorbenen Pensionäre gedachte die Mitgliederversammlung innerhalb einer Gedenk-Minute.

Bei den Ergänzungsversorgungen (Anlage 15) sind die Zahlen immer noch etwas verwirrend, da durch die differenzierten Ausfundierungs-Levels der Tarife hier noch technische Effekte beeinflussen. In etwa kann man sagen, dass es 6000 Anwärter in der Berolina Tarif Plus, 1300 Anwärter in der Berolina Entgelt Plus, 200 Anwärter in der Berolina Zulage Plus und 1300 Anwärter in der Berolina Privat gibt.

Innerhalb der beitragsfreien Anwartschaften (Anlage 16) hatten im Jahr 2013 die durch die Migration eingetretenen Beitragsfreistellungen bei den Berolina Classic Versicherungen die Anzahl in die Höhe getrieben. Jetzt ziehen die Berolina Basic Versicherungen nach. Ursache ist jedoch leider nicht eine Struktur-Anpassung, sondern der gegenteilige Effekt wegen der Beendigung der Beitragspflicht – sprich der „sogenannte BiFi-Verlust“.

Beim Blick auf die Pensionäre (Anlage 17) verfestigt sich die abnehmende Anzahl. Und es wird weitergehen. Der Vorstand wird diese Zahlen noch einmal ins Bewusstsein rücken, wenn unter Tagesordnungspunkt 10 über strategische Überlegungen für die Zukunft gesprochen wird. Und dann fällt weiterhin ins Gewicht, dass auch das Durchschnittsalter unserer Pensionäre steigt. Das hat zur Folge, dass sich das nach unten bewegende „Kürvchen“ auch zu einer Steilkurve entwickeln wird.

Bei den Ergänzungsversorgungen innerhalb des viel jüngeren Versicherungsangebots der Ergänzungsversorgungen (Anlage 18) – Berolina Privat wurde ab dem Jahr 1998 angeboten – die anderen Berolina Versicherungen in diesem Bereich begannen im Jahr 2002 – erhöht sich die Anzahl der Pensionäre kontinuierlich weiter. Das ist das Ergebnis von 15 bis 20 Jahren Hinweise auf diese Möglichkeiten und zeigt, dass unsere Ergänzungsversorgungen sehr gut angenommen wurden. Frau Nahles hätte hier wahre Freude dran.

Es wurden keine Wortmeldungen gewünscht und der Tagesordnungspunkt 1 damit abgeschlossen.

TOP 2: Bericht des Aufsichtsrats

Herr van de Kamp (Aufsichtsratsvorsitzender A-Seite)

Herr van de Kamp wies darauf hin, dass der Aufsichtsrat Aufsicht ausübe, wie das der Name schon sagt. Und der Vorstand hat dem Aufsichtsrat seine Vorstellung vorgetragen, die aktuellen und auch zukünftigen Herausforderungen zu meistern.

Eine dieser Herausforderungen hat der Vorstand dargestellt, als er auf die sinkenden Zahlen in der Zukunft hinwies. Da das Thema im Tagesordnungspunkt 10 gesondert angesprochen wird, wird der Aufsichtsrat dann zu diesem Thema Stellung beziehen.

Eine weitere Herausforderung ist das schrumpfende Sicherungsvermögen II und das auch noch inmitten eines Niedrigzins-Umfeldes. Es wird nicht gelingen hier eine Lösung zu finden, wenn nicht ein Wechsel auf eine Risiko-optimierte Strategie vollzogen wird. Das hat der Vorstand vor und weiß sich dadurch auch vom Aufsichtsrat bestärkt. Wenn aber die Risiko-optimierte Strategie zu einer ähnlichen oder angenäherten Kapitalanlage-Struktur führt, wie sie bereits im Sicherungsvermögen I vorhanden ist, dann macht eine Fusion beider Sicherungsvermögen Sinn, auch um das Risiko auf der Passiv-Seite zu minimieren. „Je geringer der Bestand an Versicherten und Pensionären“, so höher die Beeinflussung durch einzelne Ausreißer“. Der Aufsichtsrat trägt diese Planung mit, sofern es dem Vorstand gelingt, die Vorgehensweise fair und nachvollziehbar zu gestalten und damit aber nicht nur den Aufsichtsrat, sondern auch die BaFin zu überzeugen. Diese Aufgabe ist nicht zu unterschätzen.

Der Vorstand hat mit allen Mitarbeitern der Pensionskasse sehr gute Arbeit geleistet und daher verwundert das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nicht. Herr van de Kamp verlas aus dem Prüfungsbericht der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den unter der Bedingung der Erhöhung der Verlustrücklage und der Genehmigung der Trägerrückzahlung erteilten Bestätigungsvermerk vom 27. Mai 2016, der zu keinen Einwendungen führte.

TOP 3: Beschlüsse zum Jahresabschluss 2015

Herr Koebbel (Vorstand)

Herr Koebbel nahm dann den Punkt der Stärkung der Verlustrücklage (Anlage 19) auf. Der Stand der Verlustrücklage vor dieser Mitgliederversammlung ist 36.845.725,65 Euro. Der Vorschlag, den er in seiner Funktion als Verantwortlicher Aktuar macht, ist eine Stärkung um weitere 3 Millionen Euro. Dieser wunderschöne runde Betrag wird jedoch nicht weniger wertvoll, indem er sogar „centgenau“ verschiedenen Abrechnungsverbänden zugeführt werden soll. 2.818.969,14 Euro sollen dem Abrechnungsverband 1 und 181.030,86 Euro dem Abrechnungsverband 2 zugeordnet werden. Die Verlustrücklage des Abrechnungsverbands 3 verbleibt beim vorherigen Stand. Wenn die Mitgliederversammlung der Beschluss-Vorlage folgt, wird die Verlustrücklage dann 39.845.725,65 Euro betragen, was 4,3 % Verlustrücklage im Hinblick auf die Sicherungsvermögen bedeutet. Die einzelnen Abrechnungsverbände weisen dabei jedoch unterschiedliche Werte auf, ca. 4,3 % für den Abrechnungsverband 1 – 3,9 % für den Abrechnungsverband 2 und 4,4 % für den Abrech-

nungsverband 3. Letzteres ist aus dem bereits erwähnten Rückgang des Sicherungsvermögens II, der ja dem Abrechnungsverband 3 entspricht, erklärbar.

Er verlas die von ihm als Verantwortlichen Aktuar gemäß § 19 Punkt C. Ziffer 1 der Satzung erstellte Beschluss-Vorlage (Anlage 20).

Beschluss: Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig ohne Enthaltung der Verlustrücklage aus dem Rohergebnis des Jahres 2015 einen Betrag von 3.000.000 € zuzuführen, davon für den Abrechnungsverband 1 die Summe von 2.818.969,14 Euro und für den Abrechnungsverband 2 die Summe von 181.030,86 Euro.

Die Verlustrücklage wird damit auf 39.845.725,65 Euro verstärkt. Dies entspricht (gerundet auf eine Nachkommastelle) einer Höhe von 4,3 % der Deckungsrückstellung.

Die erste Bedingung für die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer ist damit erfüllt. Die Zielsetzung, von der Satzung vorgegeben, heißt weiterhin die Marke von 4,5 Prozent zu erreichen, welcher wir durch den heutigen Beschluss sehr viel näher gekommen sind.

Herr Hahn (Vorstand)

Herr Hahn merkte an, dass es nun an ihm ist, die zweite und letzte Bedingung für den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu veranlassen. Er wies auf das letzte Kapitel einer Erfolgsstory (Anlage 21) hin. Vor 8 Jahren begann die Finanzkrise, in deren Verlauf mittels der Träger-Garantieerklärung 66 Millionen Euro und dann nochmals in 2012 weitere 2,3 Millionen Euro, also insgesamt 68,3 Millionen Euro in die Pensionskasse eingeschossen werden mussten. Die Strategie der risikooptimierten Kapitalanlagen wurde jedoch bestätigt, denn es gelang aus den Erträgen eine Rückzahlung zu ermöglichen, ohne die Rechnungsgrundlagen, ohne die Verlustrücklagen-Stärkung und ohne die RfB zu vernachlässigen. Mit der heute stattfindenden Mitgliederversammlung soll die letzte Teil-Rate in Höhe von 4.761.989,25 Euro genehmigt werden.

Er verlas die vom Vorstand gemäß § 19 Punkt F Ziffer 2 eingebrachte Beschluss-Vorlage (Anlage 22). Er stellte klar, dass es sich bei der Summe um überrechnungsmäßige Erträge der Kapitalanlagen handelt, da dieses Voraussetzung für eine solche Verwendung ist. Weiterhin ist die Solvabilität nicht gefährdet (Anlage 23), wobei die der Solvabilitätsnachweis noch ohne den gerade gefassten Beschluss zur Stärkung der Verlustrücklage erbracht ist.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung stimmt ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gemäß § 19 Punkt F. Ziffer 2 der Satzung der Rückzahlung des letzten Teils des noch offenen Trägereinschusses in Höhe von 4.761.989,25 Euro zu und genehmigt damit die dafür in die Bilanz eingestellte Summe.

Herr Hahn informierte die Mitgliederversammlung darüber, dass der Vorstand der BaFin über eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens II Mitteilung gemacht hätte, was aber die Gesamt-Bedeckung der Pensionskasse Berolina nicht beeinflusst. Die Abstimmung über das weitere Vorgehen wird zeitnah erfolgen.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

TOP 4: Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entgegennahme des Lageberichts 2015

Herr Hahn (Vorstand)

Das Ergebnis des Jahres 2015 ist spätestens seit der Darstellung von Herrn Bertzel kein Geheimnis mehr. Herr Hahn verwendete daher das gleiche Chart (Anlage 24) wie Herr Bertzel, und verdeutlichte die Verwendung des Rohergebnisses mit 6.000.000 Euro zur Stärkung der Rechnungsgrundlagen, den 3.000.000 Euro zur Stärkung der Verlustrücklage und 4.761.989,25 Euro zur Rückzahlung der Trägerzusage. Damit verbleiben unter dem Strich als Jahresergebnis 4.125.723,83 Euro – also gerundet auf eine Stelle hinter dem Komma 4,1 Millionen Euro. Das Jahresergebnis wird der freien RfB zugeführt und kann damit für zukünftige Bonus-Gewährungen verwendet werden, sofern dafür Beschlüsse gefasst werden.

Die RfB (Anlage 25) beträgt nach einem zustimmenden Beschluss ca. 22,2 Millionen Euro, wobei ca. 17,4 Millionen Euro noch nicht gebunden sind. Letztere Summe entspricht in etwa ca. 2 % Bonus, die uns als Beschluss-Vorlagen in den zukünftigen Jahren erwarten kann. Und die Notwendigkeit der Pensionskasse freie RfB zum Nachweis der Solvabilität zu nutzen wird immer geringer.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung erklärte einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 mit einem Ergebnis von 4.125.723,83 Euro und die Entgegennahme des Lageberichts 2015.

TOP 5: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Herr Hahn (Vorstand)

Herr Hahn verwendete wiederum das zum Ende des letzten Tagesordnungspunktes vorgelegte Chart über die Situation der RfB (Anlage 25) und wies darauf hin, dass der Vorstand vorschlage, weitere RfB zu binden. Es sind ca. 4,13 Millionen Euro durch die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zugeflossen und der Vorstand werde Vorschläge zur Bindung von ca. 4,8 Millionen Euro unterbreiten. Und die Vorschläge kommen nicht nur deshalb zustande, weil wir die RfB nicht anwachsen lassen wollen, sondern weil vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2017 sonst eine Besteuerung droht. Erfreulich ist, dass wir auf Grund der Stärkung der Verlustrücklage schon auf dieser Mitgliederversammlung handeln können

und nicht bis Anfang nächsten Jahres warten müssen. Daher liegen Vorschläge für den Abrechnungsverband 1 in Höhe von 4.446.037,79 Euro und für den Abrechnungsverband 2 in Höhe von 348.358,44 Euro vor und die Pensionskasse Berolina VVaG wendet damit weiterhin das FiFo Prinzip – First in – First out – an.

Dann ging Herr Hahn auf die Differenzierung der unterschiedlichen Versicherten und Pensionäre ein. „Was habe er nicht in den letzten Jahren an Zeit für die Klarstellung der Systematik investiert“ und nun muss er mitteilen, dass es eine Änderung geben wird. Da die Änderung der Systematik allerdings erst unter Tagesordnungspunkt 9 bei den Anträgen abgehandelt wird, muss die Verwendung der RfB für die Versicherten und Pensionäre noch nach der alten Systematik erfolgen. „Also noch einmal an die alte Systematik ran und danach nur noch an die neue Systematik denken“. Aktuell unterscheiden wir (Anlage 26) nach Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012 und in Versicherungsabschlüsse nach dem 21.12.2012, was dem Versicherten-Status A und dem Versichertenstatus C entspricht. Sodann unterscheiden wir die Versorgungsausgleichsfälle ab dem 21.12.2012 und in Versorgungsausgleichsfälle vor dem 21.12.2012, was dem Versicherten-Status B und dem Versicherten-Status D entspricht. Bei Versicherten-Status A und Versicherten-Status B wendet die Pensionskasse den Unisex-Tarif mit einem Rechnungszins von 1,75 Prozent an. Der Versicherten-Status C hat einen Rechnungszins von 3,5 Prozent und der Versicherten-Status D einen Rechnungszins von 2,25 Prozent. Das Prinzip lautet, dass zunächst die Differenz der Rechnungszinse ausgeglichen wird und der verbleibende Betrag gleichmäßig für alle verwendet werden kann.

Schon in der außerordentlichen Mitgliederversammlung 2015 sind für diese Versicherten innerhalb des Abrechnungsverbandes 1 – also den Hauptversorgungen – Beschlüsse zum 01.10.2016 gefasst worden, an die Herr Hahn erinnerte (Anlage 27).

Versicherten-Status A – Versicherungsabschluss ab dem 21.12.2012	1,95 %
Versicherten-Status B – Versorgungsausgleich ab dem 21.12.2012 nebst einer Summe von 2.000,-- Euro	0,20 %
Versicherten Status C – Versicherungsabschluss vor dem 21.12.2012	0,20 %
Versicherten-Status D – Versorgungsausgleich vor dem 21.12.2012 nebst einer Summe von 21.000,-- Euro	0,20 %

Herr Hahn erklärte dann, dass er zunächst alle Vorschläge und Prinzipien erläutern werde und am Ende dieses Tagesordnungspunktes die einzelnen Abstimmungen durchführt. Versicherten-Status A und Versicherten-Status C werden nach dem Gewinnverwendungsprinzip 1 – kurz GVP 1 – und Versicherten Status B und Versicherten-Status D nach dem Gewinnverwendungsprinzip 2 – kurz GVP 2 – behandelt.

Die Vorschläge innerhalb dieser ordentlichen Mitgliederversammlung 2016 für den Abrechnungsverband 1, also dem Abrechnungsverband, wo die Mitgliederversammlung schon Beschlüsse zum 01.10.2016 getroffen hat, lauten (Anlage 28) gemäß der jeweiligen Gewinnverwendungsprinzipien wie folgt.

Versicherten-Status A – Versicherungsabschluss ab dem 21.12.2012	0,30 %
Versicherten-Status B – Versorgungsausgleich ab dem 21.12.2012	2,05 %
Versicherten Status C – Versicherungsabschluss vor dem 21.12.2012	0,30 %
Versicherten-Status D – Versorgungsausgleich vor dem 21.12.2012	1,55 %

Hieraus wird der erläuterte Grundsatz erkennbar, unter Berücksichtigung der Rechnungszinse und der Berücksichtigung der bereits zur außerordentlichen Mitgliederversammlung 2015 getroffenen Beschlüsse, hat jeder Versicherte oder Pensionär 4,0 Prozent Wertzuwachs zu verzeichnen. Ein Wert, der sich in dem aktuellen Niedrigzinsumfeld schwer erarbeiten lässt. Aber auch die Versicherten und Pensionäre der „Berolina“ müssen sich vergegenwärtigen, dass wir Teil dieses Umfeldes sind. Die in diesem Jahr durchgeführte Asset Liability Management (ALM)-Studie hat gezeigt, dass in den nächsten Jahren strategisch eine durchschnittliche Rendite von 5,0 Prozent – aber auch nicht mehr – machbar ist. Wenn wir 1,0 Prozent für Langlebigkeit und Stärkung der Verwaltungskostenrückstellung abziehen, sind wir genau bei den 4,0 Prozent, die beschlossen werden sollen.

Da aber die RfB aus dem Jahre 2012 vollständig gebunden werden muss, soll auch für das nächste Jahr, also für eine Erhöhung zum 01.10.2017 inklusive der zu verwendenden Gewinnverwendungsprinzipien für den Abrechnungsverband 1 ein Vorschlag erfolgen (Anlage 29).

Versicherten-Status A – Versicherungsabschluss ab dem 21.12.2012	2,00 %
Versicherten-Status B – Versorgungsausgleich ab dem 21.12.2012	0,25 %
Versicherten Status C – Versicherungsabschluss vor dem 21.12.2012	0,25 %
Versicherten-Status D – Versorgungsausgleich vor dem 21.12.2012	0,25 %

Mit hoffentlich im nächsten Jahr möglichen weiteren Beschlüssen könnte dann unter Berücksichtigung der Rechnungszinse und der heute schon noch zu treffenden Beschlüsse wiederum ein Wertzuwachs von 4,0 Prozent erreicht werden.

Erfreulich, dass auch Beschluss-Vorlagen zum Abrechnungsverband 2, also unseren Ergänzungsversorgungen, unter Anwendung der differenzierten Rechnungszinse und des GVP 2 vorgelegt werden können (Anlage 30), so dass alle Versicherten und Pensionäre dann einen Wertzuwachs von 4,1 Prozent verzeichnen können.

Versicherten-Status A – Versicherungsabschluss ab dem 21.12.2012	2,35 %
Versicherten-Status B – Versorgungsausgleich ab dem 21.12.2012	2,35 %
Versicherten Status C – Versicherungsabschluss vor dem 21.12.2012	0,60 %
Versicherten-Status D – Versorgungsausgleich vor dem 21.12.2012	1,85 %

Bevor die Beschluss-Vorlagen zur Abstimmung vorgelegt werden, erwähnt der Vorstand, dass die Umsetzung der Beschluss-Vorlagen zu keinen Problemen bei der Solvabilität führt (Anlage 31) und das GVP 1 eine Erhöhung der Anwartschaften um einen festen Prozentsatz – also einer Aufstockung des individuell am Tag vor der Bonusumsetzung bestehenden Deckungskapitals – und das GVP 2 eine Erhöhung der Anwartschaft in Form einer wertgleichen Leistungserhöhung – also eine Abgrenzung mit Hilfe des letzten Jahresabschlusses vor Bonusumsetzung – bedeutet (Anlage 32). Letzteres Gewinnverwendungsprinzip ist bei kleineren aufsteigenden Abrechnungsverbänden sinnvoll.

Wohl in Anbetracht der anstehenden Beschlüsse wurden Wortmeldungen nicht gewünscht.

Damit waren insgesamt 12 Beschluss-Vorlagen bezüglich Bonus-Entscheidungen zu treffen, wobei Herr Hahn die jeweiligen Charts aufzeigte.

Herr Hahn legte folgende Beschluss-Anträge der Mitgliederversammlung vor:

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status A mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 1 zum 01. Oktober 2016 um 0,30 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status B mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2016 um 2,05 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status C mit Garantiezins 3,50 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 1 zum 01. Oktober 2016 um 0,30 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status D mit Garantiezins 2,25 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2016 um 1,55 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status A mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 1 zum 01. Oktober 2017 um 2,00 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status B mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2017 um 0,25 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status C mit Garantiezins 3,50 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 1 zum 01. Oktober 2017 um 0,25 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status D mit Garantiezins 2,25 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2017 um 0,25 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status A mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2016 um 2,35 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status B mit Garantiezins 1,75 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2016 um 2,35 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status C mit Garantiezins 3,50 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2016 um 0,60 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

Beschluss: Für den Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I für den Versicherungstarif des Versicherten Status D mit Garantiezins 2,25 Prozent werden die Anwartschaften und Pensionen nach GVP 2 zum 01. Oktober 2016 um 1,85 Prozent erhöht.

Dieser Beschluss wurde einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen gefasst.

TOP 6: Entlastung des Vorstands

Herr van de Kamp (Aufsichtsratsvorsitzender A-Seite)

Herr van de Kamp dankte dem Vorstand für seine erfolgreiche Arbeit und fragte die Anwesenden, ob es hinsichtlich der Entlastung des Vorstands einen Wunsch auf Wortmeldung gebe, was nicht der Fall war.

Beschluss: Dem Vorstand der Pensionskasse Berolina VVaG wird einstimmig die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 ausgesprochen.

TOP 7: Entlastung des Aufsichtsrats

Herr Hahn (Vorstand)

Herr Hahn stellte fest, dass die Geschäftsjahre nicht ruhiger werden. Das bedeutet auch für den Aufsichtsrat viel Arbeit. Er dankte im Namen des Vorstands allen Aufsichtsräten – nicht nur für 2015. Aber er wies hin, dass die Abstimmung zur Entlastung der Aufsichtsräte das Jahr 2015 betrifft. Die Möglichkeit zu Wortmeldungen wurde nicht genutzt.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung erteilt dem Aufsichtsrat ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen die volle Entlastung für das Jahr 2015.

TOP 8: Wahlen

Herr Hahn (Vorstand)

In der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung haben wir eine neue Wahlperiode eingeläutet und gewählt und gewählt. Es wäre wünschenswert gewesen, dann auf dieser ordentlichen Mitgliederversammlung einen solchen Tagesordnungspunkt nicht vorsehen zu müssen. Aber auch hier ist Schnelllebigkeit eingetreten. So hat, wie in der Erläuterten Tagesordnung bekannt gegeben, Frau Monique Bourquin ihr Mandat als Aufsichtsrätin zum 30. April 2016 niedergelegt und Peter van de Kamp ist ihr, wie in seiner Begrüßungsrede deutlich wurde, als Vorsitzender der A-Seite nachgefolgt. Die als Aufsichtsrätin nachgerückte Frau Barbara Fenzl muss gemäß Satzung auf dieser ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Und sollte Frau Barbara Fenzl, was allgemein ja erwartet wird, bestätigt werden, muss eine Ersatzkandidatin oder ein Ersatzkandidat nachgewählt werden (Anlage 34 bis Anlage 36).

Herr Hahn informierte jedoch, dass auch weitere Kandidaturen entgegen genommen werden, auch wenn sie nicht angemeldet wurden. Er ergänzte jedoch den Hinweis, dass nur die Bevollmächtigten der A-Seite vorschlags- und stimmberechtigt sind.

Da keine weitere Kandidatur vorlag, wurde über die Bestätigung von Frau Barbara Fenzl abgestimmt.

Wahl: Die A-Bevollmächtigten bestätigten per Wahl einstimmig und ohne Stimmenthaltung Frau Barbara Fenzl als Aufsichtsrätin.

Frau Barbara Fenzl bedankte sich für das Vertrauen und nahm die Wahl an.

Herr Hahn erklärte danach, dass er jetzt nicht überrascht ist und auch eine Kandidatur als Ersatzkandidatin besteht. Frau Ines Meyer, die leider wegen des Monats-Abschlusses nicht anwesend sein kann, hat ihr Interesse bekundet und im Falle der Wahl die Annahme erklärt. Alle Voraussetzungen zur Wahl sind gegeben. Eine weitere Kandidatur wurde nicht abgegeben.

Wahl: Die A-Bevollmächtigten wählen einstimmig und ohne Stimmenthaltung Frau Ines Meyer als Ersatzkandidatin für den Aufsichtsrat.

Herr Hahn teilte mit, dass er ihr die Wahl sofort mitteilen werde.

TOP 9: Anträge

Herr Hahn (Vorstand)

Auch für diese ordentliche Mitgliederversammlung gibt es reichlich zu tun. Seitens der Mitglieder sind zwar keine Anträge eingereicht worden, aber der Vorstand war fleißig und hat einige Änderungsanträge zur Satzung und zu den Versicherungsbedingungen eingereicht. Dabei erlebt er es zum ersten Mal in seiner Verantwortung, dass neben den Anträgen, die schon innerhalb der Erläuterten Tagesordnung erwähnt wurden, weitere kurzfristige Änderungen in die ordentliche Mitgliederversammlung eingebracht werden (Anlage 37), bei denen er aber vorher darüber abstimmen lasse, ob Bedenken gegen die kurzfristige Einbringung bestehen. Er ließ sodann die überarbeiteten Entwurfs-Texte zur Satzung und zu den Versicherungsbedingungen verteilen. Zur Vorgehensweise teilte Herr Hahn mit, dass die Beschlüsse zu den Änderungs-Vorschlägen nach zusammenhängenden Sach-Gebieten erfolgen werden.

Der erste Änderungsantrag betrifft § 1 der Satzung. Jeder Jurist lernt in seiner Ausbildung: „Nie sollst Du Paragraphen in untergeordneten Satzungen nennen, denn es könnte sein, dass der Gesetzgeber die Hausnummer wechselt“. Ja, und das ist doch in § 1 unserer Satzung geschehen. Die Satzung beinhaltet, dass wir ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz sind. „Die Hausnummer ist jetzt 211“. Daher der Vorschlag, die Bezugnahme ohne Paragraphen allgemein auf das Versicherungsaufsichtsgesetz zu beziehen (Anlage 38).

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

Der Text in § 1 der Satzung soll jetzt „Die durch diese Satzung konstituierte Pensionskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)“ lauten.

Ein weiterer Änderungsantrag, der nicht in der Erläuterten Tagesordnung vermerkt war, ist ein Vorschlag zu § 6 der Satzung (Anlage 39). Hier geht es um die Folge einer gesetzlichen Anpassung zu § 309 BGB. Gemäß der zum 01.10.2016 wirksamen Änderung reicht bereits die Textform als Willensäußerung aus. Es besteht gemäß Rechtsprechung die Gefahr, dass in Anwendung des neuen Rechts bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen – sogenannten AGB's – und um eine solche handelt es sich bei einer Satzung, dann eine Nichtigkeit angenommen wird. Das hat eine nicht vertretbare Unsicherheit für uns als Pensionskasse zur Folge, so dass der Vorstand hier schnellstmöglichst handeln will.

Vor dem weiteren Eingehen auf die Änderung stellte Herr Hahn die Frage, ob die Bevollmächtigten Bedenken gegen den kurzfristigen Änderungs-Vorschlag haben.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme zu, diesen Änderungsantrag in dieser Mitgliederversammlung zu behandeln.

Herr Hahn erklärte den Unterschied zwischen Text- und Schriftform und erläuterte den vorliegenden Änderungswunsch. Er wies darauf hin, dass eine Pensionskasse zumindest die Identifikation des Erklärenden sicherstellen muss und dass die gesetzliche Änderung des BGB nur für Neuverträge gelten muss. Daher ist für die Altverträge die Übergangsvorschrift des Punktes C. neu aufgenommen worden.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

Der Text in Punkt A. und Punkt C. § 6 der Satzung soll nunmehr lauten:

A. Form

Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse sind unter Beachtung des Punktes C. wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden. Die Pensionskasse ist zur Sicherstellung der Identifikation des Erklärenden berechtigt, einen Nachweis über dessen Identifikation anzufordern, wobei die Abgabe der in Textform abgegebenen Willenserklärung zur Fristwahrung ausreicht.

C: Übergangsvorschrift

Bei Abschluss einer Versicherung vor dem 01.10.2016 sind Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben wurden.

Bei den nun vorliegenden Änderungen (Anlage 40 bis Anlage 43) geht es um die im Rahmen der neuen und im letzten Jahr verabschiedeten Bevollmächtigtenregelung notwendigen Anpassungen. Hier muss in unserer Satzung als höherrangiges Recht die Vorgaben für eine Mitgliederversammlung an mehreren Orten geregelt werden.

Zunächst wird dabei in § 9 Punkt A. Ziffer 2 festgehalten, dass eine Mitgliederversammlung an mehreren Orten möglich ist und der Hinweis auf die Bevollmächtigtenregelung erfolgt. In § 9 Punkt B. wird festgehalten, dass schon in der Bekanntmachung ein Hinweis erfolgt, an welchem Ort sich der Leiter der Mitgliederversammlung aufhalten wird. Es soll ja nicht mitten in einer Veranstaltung gefragt werden müssen „Ja, wer ist denn jetzt Leiter der Veranstaltung“. Ein neuer § 9 Punkt C. ist vorgeschlagen. Der nun bekannte Leiter muss an jedem Ort der Mitgliederversammlung eine Person bestimmen, die vor Ort „die Ordnung aufrecht erhält“ – soll heißen lokale Ereignisse protokolliert und Abstimmungen vornimmt und die Ergebnisse verlässlich an den Leiter der Mitgliederversammlung übermittelt. Dann soll der Hinweis auf die notwendigen Technik-Voraussetzungen nicht fehlen, die in der Bevollmächtigtenregelung als Anlage vorgegeben sein müssen. Und wer bei Unilever an Skype for Business Meetings teilgenommen hat, weiß, dass solche Technik auch gerne mal zusammenbricht. Dann muss klar geregelt sein, wann die Veranstaltung unterbrochen, beendet und wieder angesetzt werden muss. „Last but not least“ ist festzuhalten, dass die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen an mehreren Orten gesamthaft und nicht lokal festgestellt werden muss.

Herr Hahn informierte gleichzeitig, dass die Anlage für die Technik-Voraussetzungen entworfen ist und noch mit der BaFin besprochen wird. Er ermöglichte Wortmeldungen, die jedoch nicht gewünscht wurden.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

Der § 9 soll nach der Änderung in Punkt A. Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie in Punkt B. und Punkt C. nun wie folgt lauten:

§ 9 Mitgliederversammlung

A. Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Zeitraumes von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Zum Zeitpunkt der Einberufung stehen Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung in Form einer Bekanntmachung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann an mehreren Orten gleichzeitig stattfinden. Grundsätze zur Mitgliederversammlung und deren Teilnehmern werden in einer Bevollmächtigtenregelung festgeschrieben. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung können dem Vorstand Anträge für die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sämtliche rechtzeitig eingereichten Anträge müssen auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden.

Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist sodann die erläuterte Tagesordnung bekanntzumachen sowie auf Wunsch den für diese Mitgliederversammlung ernannten Bevollmächtigten über die betreffenden Trägerunternehmen auszuhändigen.

B. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet oder, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die anwesenden Aufsichtsräte einen Leiter der Versammlung.

Wird die Mitgliederversammlung an mehreren Orten durchgeführt, so muss in der Bekanntmachung mitgeteilt werden, an welchem Ort sich der Leiter der Mitgliederversammlung aufhalten wird.

C. Durchführung

Bei Durchführung an mehreren Orten ist durch den Leiter der Mitgliederversammlung an jedem Ort eine Person zu bestimmen, die lokale Vorkommnisse protokolliert und notwendige Abstimmungen durchführt. Diese lokalen Protokolle und Abstimmungsergebnisse sind dem Protokoll der Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist gesamthaft zu unterbrechen, wenn die in der Bevollmächtigtenregelung bezeichneten Voraussetzungen für die Videotechnik nicht mehr sichergestellt sind.

Sollte die Mitgliederversammlung nach 120 Minuten nicht wiederhergestellt werden können, ist diese zu beenden und eine Fortsetzung innerhalb einer Woche neu zu terminieren. Zwischen Fortsetzungs-Terminierung und Fortsetzung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen gegeben sein. Die Fortsetzung der Mitgliederversammlung muss jedoch mindestens innerhalb von sechs Wochen nach Fortsetzungs-Terminierung erfolgt sein.

Der § 11 zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung soll in Punkt B. Beschlussfassung folgende Ziffer 2 beinhalten:

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Stimmberechtigten der A-Mitglieder sowie der B- und C-Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit ist bei einer Durchführung an mehreren Orten gesamthaft und nicht lokal zu prüfen.

Herr Hahn erklärte damit die Änderungen für die Satzung als erledigt und bemerkte, dass es nun noch einige Anträge zu Änderungen in den Versicherungsbedingungen abzuarbeiten gibt.

Auch hier ist nach der erfolgten Erläuterten Tagesordnung ein weiterer Antrag hinzugekommen. Wen verwundert es, da auch in den Versicherungsbedingungen die Willenserklärungen geregelt sind. Herr Hahn verwies auf die schon bei den Satzungsänderungen vorgetragene Erläuterung zu den gesetzlichen Änderungen und die Systematik mit der Übergangsvorschrift bezüglich der Textform.

Vor dem eigentlichen Beschluss zur Änderung des Textes (Anlage 44) stellte Herr Hahn die Frage, ob die Bevollmächtigten Bedenken gegen den kurzfristigen Änderungs-Vorschlag haben.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme zu, auch diesen Änderungsantrag in dieser Mitgliederversammlung zu behandeln.

Nachdem hier keine Wortmeldungen gewünscht wurden, bat Herr Hahn um das Votum.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

Der Text in § 10 Willenserklärungen der Versicherungsbedingungen soll in Punkt A und Punkt C. in folgender Form angepasst werden.

A. Form

Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse sind unter Beachtung des Punktes C. nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform abgegeben werden. Die Pensionskasse ist zur Sicherstellung der Identifikation des Erklärenden berechtigt, einen Nachweis über dessen Identifikation anzufordern, wobei die Abgabe der in Textform abgegebenen Willenserklärung zur Fristwahrung ausreicht.

C. Übergangsvorschrift

Bei Abschluss einer Versicherung vor dem 01.10.2016 sind Mitteilungen der Pensionskasse und an die Pensionskasse nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben wurden.

Ein weiteres Feld für einen Änderungs-Vorschlag hat sich aufgetan, indem die höchstrichterliche Rechtsprechung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente voraussetzt, sondern ein Ruhen der gegenseitigen Pflichten als ausreichend betrachtet. Diese Sichtweise ist in der

fast nur noch temporär gewährten Erwerbsminderungsrente begründet. Damit sollten wir uns auch bei unserer Pensionskasse mit der Invalidenpension anpassen. Voraussetzung für den Bezug einer Invalidenpension nach § 6 Punkt B. der Versicherungsbedingungen soll daher das Ruhen oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sein (Anlage 45). Zusätzlich muss dann jedoch die Frage der Zahlungsmöglichkeit für die Versicherungs-Beiträge angepasst werden. Als die alleinige Voraussetzung für die Invalidenpension die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war, haben die Versicherten das Arbeitsverhältnis beendet, da sie auf die Erwerbsminderungsrente angewiesen waren. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte automatisch die Beitragspflicht beendet. Wenn nach Zustimmung zum Änderungsvorschlag zukünftig das Ruhen ausreicht, muss die Beitragspflicht konkreter geregelt werden.

In jedem Beitrag für unsere Pensionskasse ist neben dem Teil für die Altersversorgung auch ein Risiko-Anteil für die Invalidität und für die Hinterbliebenenpension enthalten. Bei Eintreten des Risikos dienen diese Teile des Beitrags dazu, die Hochrechnung für Invaliden- und Hinterbliebenenpensionen zu finanzieren. Wenn nun also die Beitragspflicht nicht bei Feststellung der Erwerbsminderung endet, könnte der Versicherte selbst bestimmen, wann er für sich das an sich schon realisierte Risiko gelten lassen möchte. Mit jedem Beitrag, den er nach Realisierung des Risikos einbringt, steigert er seine Invalidenversorgung zum Nachteil aller Versicherten, bei denen das Invaliditätsrisiko noch im Risiko-Zustand ist. Wer also A „gleich Ruhen des Arbeitsverhältnisses reicht zum Bezug der Invalidenpension aus“, sagt, muss auch B „gleich Erwerbsminderung führt zur Beitragsfreiheit“ in § 5 Punkt A. (Anlage 46) sagen.

Jedoch darf die durch die Feststellung der Erwerbsminderung zu erfolgende Beitragsfreiheit auch nicht zu Nachteilen führen, wenn die Erwerbsminderung endet und der Versicherte wieder arbeiten kann und damit wieder der Beitragspflicht unterliegt. Daher muss für diese Fälle die offene Beitragsfreiheit bestimmt werden, damit nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Versicherungsbeiträge gemäß den vor der Erwerbsminderung geltenden Bedingungen eingebracht werden können (Anlage 46 und Anlage 47).

Die geänderten Passagen wurden verlesen und die Möglichkeit zu Wortmeldungen eingeräumt.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

§ 6 Punkt B. Invalidenpension der Versicherungsbedingungen soll in Ziffer 1 folgendermaßen formuliert sein:

1. Eine Invalidenpension wird gewährt, wenn der Versicherte mindestens teilweise erwerbsgemindert ist, das Arbeitsverhältnis mit dem Trägerunternehmen (A- oder D-Mitglied) zumindest ruht oder beendet wurde und keine andere Leistung der Pensionskasse eingesetzt hat bzw. noch nicht die reguläre Alterspension mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen werden kann.

§ 5 Punkt A wird wie folgt angepasst:

A. Beginn und Ende der Versicherungs-Beiträge

Die Beitragspflicht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versicherung, sie kann daher dauerhaft monatlich oder als Einmalbeitrag fällig sein. Die Verpflichtung besteht zum Beginn der Versicherung und endet bei monatlichen Beitragsleistungen in der Regel im Monat vor Beginn der Versorgungsleistung. Die Beitragsleistung endet am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, bei Feststellung der Erwerbsminderung, oder durch Tod des Versicherten. Der Versicherte kann auf freiwilliger Basis auch nach der Vollendung des 65. Lebensjahres Beiträge zahlen, sofern noch ein Arbeitsverhältnis mit einem Trägerunternehmen besteht. Das zuständige Trägerunternehmen wird dann ebenfalls seine Beiträge einzahlen.

Zwischenzeitliche Beendigungen der Beitragspflicht sind in den jeweiligen Abschnitten zu den Versicherungsarten geregelt.

Die Pensionskasse unterscheidet zwischen offener und geschlossener Beitragsfreiheit. Geschlossene Beitragsfreiheit liegt bei allen Versicherungsarten vor, die nicht mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden konnten oder die letzte Beitragszahlung des Versicherten mehr als 12 Monate zurück liegt, es sei denn, dass die Beitragszahlung auf Grund der Feststellung einer Erwerbsminderungsrente endet. In diesem Falle verbleibt es bei offener Beitragsfreiheit, um die Versicherung nach dem Ende einer Erwerbsminderung ggf. unverändert fortführen zu können.

Sollte eine erneute Beitragspflicht oder der Antrag auf Fortsetzung der Beitragsleistung bei einer geschlossenen beitragsfreien Versicherung erfolgen, so ist darin der Antrag auf Abschluss einer Neuversicherung zu sehen.

Der nächste Themen-Komplex, zu dem Anträge auf Änderung der Versicherungsbedingungen vorliegen, ist das Thema Hinterbliebenenpension.

Herr Hahn kann sich nicht erinnern, warum die Formulierung in § 6 Punkt C. Ziffer 1 Unterpunkt b) „eheliche Kinder des Versicherten und andere Kinder“ (Anlage 48) gewählt wurde. In einem Umfeld, indem Kinder nicht mehr in ihren Rechten unterschieden werden, sollte auch die Pensionskasse die schon lange praktizierte Gleichstellung klarstellen. „Kinder sind Kinder“.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

§ 6 Punkt C. Hinterbliebenenpension wird in Ziffer 1 Unterpunkt b) wie folgt bei der Definition der Hinterbliebenen angepasst:

Kinder des Versicherten, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Versicherten haben,

und

Adoptivkinder, sofern die Adoption vor Einsetzen einer Versicherungsleistung gemäß Punkt A. oder B. erfolgt ist.

Dann kam Herr Hahn auf § 6 Punkt C. Ziffer 7 zu sprechen (Anlage 49). In dieser Vorschrift sind mit dieser „Klausel zum überwiegenden Unterhalt“ innerhalb der Versicherungsbedingungen Kinder aus geschiedenen Ehen oder hier richtigerweise nicht-eheliche Kinder Vollwaisen gleichgestellt, wenn der finanzielle Unterhalt überwiegend vom Verstorbenen bestritten wurde. Auch hierzu gibt es eine aktualisierende Rechtsprechung. Der Bundesgerichtshof hält diese Klausel für unwirksam, wenn keine Kriterien benannt sind, an denen der „überwiegend gewährte Unterhalt“ geprüft werden kann. Herr Hahn dankte in diesem Zusammenhang Herrn Wenschkewitz von der BaFin, der ihn auf dieses Problem aufmerksam machte.

Hier gab es zwei Möglichkeiten, entweder die Klausel für die Zukunft zu streichen oder „überwiegenden Unterhalt“ zu definieren. Und hier gebührt einer weiteren Person der Dank, „unser Mitarbeiter Germar Fiebelkorn und ich haben uns zurückgezogen und uns gegenseitig dazu angetrieben, eine Definition zu finden“, da uns leider auch die BaFin keine Beispiele nennen konnte. Das Ergebnis (Anlage 50) klingt zwar sehr theoretisch und führt bei denen, die statt monetärer Unterstützung Sachleistungen einbringen, zu Kritik, aber die BaFin fand diese Definition überzeugend.

Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

§ 6 Punkt C. Hinterbliebenenpension wird in Ziffer 7 in folgender Fassung ergänzt:

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn

- der Haupt-Wohnsitz zum Zeitpunkt des Versterbens beim Verstorbenen gemeldet war, bzw. bei auswärtiger Unterbringung bei Erfüllung der Ziffer 8 ein Neben-Wohnsitz bestand

oder

- in den letzten 12 Monaten vor dem Versterben durch den Verstorbenen mindestens 110 Prozent der monetären Unterhaltsleistung, welche gemäß Düsseldorfer oder Berliner Ta-

belle zu leisten gewesen wären, zum Unterhalt des Kindes beigetragen wurde

oder

- durch den Verstorbenen zugunsten des Kindes zweckgebunden zur Absicherung des Lebensunterhalts und/oder Ausbildung eine Summe vom zweifachen Wert des Jahres-Existenzminimums in Deutschland gebildet oder versichert wurde.

Die Praxis hat gezeigt, zu welchen Argumenten „Menschen oder Juristen“ – „und ich bin selbst Jurist“, fähig sind, so Herr Hahn. Das Vorlegen in beglaubigter Fassung scheint Allergien auszulösen. Da wird argumentiert, dass es nicht um eine anspruchsbegründende, sondern um eine anspruchsbefreiende Leistung geht. Da wird diskutiert, dass nur Urkunden verlangt werden und ein Ausbildungsnachweis keine Urkunde ist. Die Kontrolle der leistungsbeeinflussenden Grundlagen ist keine Willkür unserer Pensionskasse, sondern dient dem Schutz aller Versicherten und Pensionäre vor betrügerischen Aktivitäten. Und solche hat die Pensionskasse schon erlebt.

Daher soll in § 9 Rechte und Pflichten der Versicherten bei Punkt B. Informationspflichten in Ziffer 1 der Versicherungsbedingungen (Anlage 51) eindeutig klargestellt sein, wofür die Pensionskasse beglaubigte Nachweise benötigt und zukünftige Diskussionen vermeiden. Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

Der betreffende Absatz in der Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Die Informationspflicht der Versicherten und Pensionäre ist dadurch nicht gemindert. Sie sind ebenfalls verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Versicherung relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts ohne Aufforderung zukommen zu lassen. Es ist grundsätzlich verpflichtend, leistungsbeeinflussende Nachweise zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen Geburts-, Heiratsurkunden, Vollmachten, Bescheide über Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit sowie Ausbildungsnachweise. Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, wobei Originale zurückgesandt werden. Sterbeurkunden können in Kopie vorgelegt werden.

Pensionäre sind auch verpflichtet auf Anforderung der Pensionskasse einen Beweis dafür zu erbringen, dass sie sich noch am Leben befinden (Lebensbescheinigung).

Herr Hahn bat dann um Zustimmung zur Behebung eines redaktionellen Fehlers. Er weiß nicht, ob der ursprünglich oder durch irgendeine Übertragung in die Textfassung geraten ist. § 15 behandelt die Berolina Tarif Plus, daher muss die Tarifierfassung in Punkt C. für die Berolina Tarif Plus gelten (Anlage 52).

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.

In Punkt C. Tarifierfassung des § 15 Berolina Tarif Plus wird die Bezeichnung Berolina Entgelt Plus in Berolina Tarif Plus korrigiert.

In Anbetracht der vielen Anträge und Ausführungen wies Herr Hahn darauf hin, nun den letzten Themen-Komplex bei den Anträgen zu behandeln. Und damit sind nun die Anlagen zu den Versicherungsbedingungen im Blickfeld.

Wie bei den Beschlüssen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung hingewiesen, schlägt der Vorstand vor, die Versicherten-Status zu ändern. Das ist keine Vergütungs-Maßnahme, sondern wiederum dem Umstand der aktuellen Rechtsprechung geschuldet. Als die Pensionskasse innerhalb der Gesetzgebung der Realteilung innerhalb des Versorgungsausgleichs diese Anrechte in einen gesonderten Versicherungs-Status überführte, war das verbunden mit der Verwendung des damaligen geltenden Höchst-Rechnungszinses für neue Versicherungsverhältnisse mit 2,25 Prozent Garantiezins. Als dann mit der Einführung des Unisex-Tarifes im Dezember 2012 die Neu-Versicherungen nur noch mit dem dann geltenden Höchst-Rechnungszins von 1,75 Prozent versehen wurden, wurde auch bei den Versorgungsausgleichsfällen festgelegt, Versorgungsausgleichsfälle nach der Umstellung zum Unisex-Tarif mit einem Garantie-Zins von 1,75 Prozent zu versehen. Das war zu diesem Zeitpunkt auch nicht rechtswidrig und die Tarife wurden auch von der BaFin genehmigt.

In der Zwischenzeit hat der Bundesgerichtshof und speziell für die Pensionskasse Berolina das Oberlandesgericht Dresden geurteilt, dass unsere Vorgehensweise der Differenzierung der Versorgungsausgleichs-Berechtigten innerhalb der Versicherungsbedingungen nicht angewendet werden kann. Im Rahmen des Versorgungsausgleichs gehört der gewährte Garantie-Zins zu den Rechten, die innerhalb der internen Realteilung erhalten bleiben müssen. Das heißt, dass ein Anrecht, welches aus einem Versorgungsausgleich einer Versicherung mit einem Rechnungszins von 3,5 Prozent hervorgeht, ebenfalls einen Rechnungszins von 3,5 Prozent erhalten muss. Ein Anrecht, dass aus einem Versorgungsausgleich einer Versicherung mit einem Rechnungszins von 1,75 Prozent entsteht, hat dann ebenfalls in eine Versicherung mit 1,75 Prozent zu münden. Diese Sichtweise muss dann folglich in der Einteilung unserer Versicherten-Status einfließen. Nach Vorabstimmung mit der BaFin, mit der wir die neue Rechtsprechung erörtert haben, schlägt der Vorstand vor, den Versicherten-Status der Gruppen B und D zu ändern. Beide Versicherten-Status sollen nicht mehr nach dem Zeitpunkt des Scheidungsantrags differenziert werden, sondern nach dem zugrundeliegenden Rechnungszins des Versorgungsausgleichsverpflichteten. Der Versicherten-Status B soll daher die Versorgungsausgleichsberechtigten umfassen, bei denen der Versorgungsausgleichsverpflichtete einen Ga-

rantiezins von 1,75 Prozent hat und ebenfalls 1,75 Prozent Rechnungszins haben. Der Versicherten-Status D soll demzufolge aus den Versorgungsausgleichsberechtigten bestehen, bei denen der Versorgungsausgleichspflichtige einen Rechnungszins von 3,5 Prozent hat und daher den Versorgungsausgleichsberechtigten einen Garantiezins von 3,5 Prozent sichern.

Herr Hahn schlug scherzhaft vor, die Internet-Partner-Foren zu modernisieren. „Jetzt interessiert es den Suchenden schon mehr, welchen Garantiezins der zukünftige Auserwählte ggf. aufweisen kann – ein späterer Versorgungsausgleich kann damit für den Versorgungsausgleichsberechtigten schon einen gewissen Wert bekommen“.

Durch die neue Zuordnung der Versicherten innerhalb der Versicherten-Status B und D entsteht der Pensionskasse kein Mehraufwand. Das liegt zum einen an dem Umstand, dass wir seit Einführung der differenzierten Versicherten-Status durch Bonus jeweils mindestens 3,5 Prozent je Versicherten-Status gewährt haben und zum anderen daran, dass bei der neuen Zuordnung auch jeweils die Abzinsungen für die Pensionsleistung entsprechend neu angepasst werden.

Gleichzeitig schlägt der Vorstand vor, die Struktur der Anlagen „anzuhübschen“. Es werden die Definitionen der Versicherten-Status nach vorne gezogen und damit kann eine ausführliche Bezeichnung innerhalb der Anlagen selbst entfallen. Die Bezugnahme auf den Versicherten-Status reicht dann aus (Anlage 53 bis Anlage 55).

Durch die Änderung des Rechnungszinses innerhalb des Versicherten-Status D von 2,25 Prozent auf 3,5 Prozent müssen auch die Werte in der Anlage II Punkt D. und Anlage III Punkt D angepasst werden (Anlage 56 bis Anlage 58). Herr Hahn verlas die jeweiligen Werte nicht, bot jedoch jedem Anwesenden an, bei Zweifeln an der Richtigkeit, den Verantwortlichen Aktuar vorrechnen zu lassen. Dieses Angebot wurde wertschätzend entgegengenommen, aber nicht genutzt.

Auch innerhalb der Anlage IV müssen durch die Änderung des Rechnungszinses für den Versicherten-Status D die Werte bei Inanspruchnahme vorgezogener Alterspension geändert werden (Anlage 59). Man erkennt, welchen Einfluss ein Rechnungszins auf die Versicherungen hat. Dies wird manchmal unterschätzt.

Herr Hahn fasste die Vorschläge des Vorstands zu den Änderungen in den Anlagen nochmals zusammen

- ⇒ Anpassung der Versicherten-Status B und C im Hinblick auf den Rechnungszins weg vom Datum des Scheidungsantrags hin zu dem zugrunde liegenden Garantiezins des Versorgungsausgleichspflichtigen.
- ⇒ Vorziehen der Definition der Versicherten-Status und damit Wegfall der Definition innerhalb der Anlagen selbst.
- ⇒ Änderung der Zahlenwerte in den Anlagen II – III – IV – jeweils zu Punkt D. hinsichtlich der Änderung des Rechnungszinses von 2,25 Prozent auf 3,5 Prozent.

und gab den Anwesenden die Möglichkeit, Fragen zu stellen, was nicht der Fall war.

Beschluss: Die Bevollmächtigten stimmen ohne Enthaltung oder Gegenstimme dem Vorschlag des Vorstands zu.
Der Versicherten-Status B und D wird geändert. Der Versicherten-Status wird zukünftig auf den Rechnungszins des Versorgungsausgleichspflichtigen differenziert und nicht mehr nach der Stellung des Scheidungsantrags.

Die Definition der Versicherten-Status soll zu Beginn der Anlagen erfolgen und kann daher innerhalb der Anlagen entfallen.

Die vom Verantwortlichen Aktuar vorgelegten Werte innerhalb der Anlagen II – III – IV hinsichtlich der jeweiligen Punkte D. bezüglich des Versicherten-Status D werden akzeptiert.

Weitere Anträge lagen nicht vor und weitere Wortmeldungen wurden nicht gewünscht.

TOP 10: Strategische Überlegungen für die Zukunft

Herr Hahn (Vorstand)

Das Stichwort Servicegenossenschaft ist inzwischen schon einmal hier und einmal dort gefallen. Der Vorstand selbst hat in seinen Präsentationen bei der letztjährigen und ganz intensiv auf der gerade stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung darüber informiert, dass es schon heute klare Herausforderungen gibt, um die Zukunft erfolgreich zu bewältigen. Diese Herausforderung betrifft nicht nur den Rückgang der Sicherungsvermögen im Hinblick auf das Deckungskapital und die Anzahl der Versicherten und Pensionäre, sondern auch die von der Aufsicht gewünschte klarere Trennung im Hinblick auf die Administration für die Pensionskasse und für das Trägerunternehmen und insbesondere auch den Erhalt der Effizienz zwischen Servicelevel und Kosten (Anlage 60).

Der Vorstand verlässt sich nicht darauf, dass das Trägerunternehmen es schon richten wird und mit Akquisitionen die Anzahl der aktiv Beschäftigten und damit der Versicherten innerhalb unserer Pensionskasse wieder steigen. Die Statistik zeigt ein anderes Bild (Anlage 61). Wenn die Zahl der Versicherungen zwischenzeitlich anstieg, so lag das an der technisch notwendigen Zweiteilung von bestehenden Versicherungen und wenn die beitragsfreien Versicherungen nach oben gehen, so ist das die Folge der unverfallbaren Beendigung von beitragspflichtigen Aktiven. Weiterhin einfach das Personal innerhalb der Pensionskasse anzupassen, bringt keine Lösung für die klarere Trennung zwischen Pensionskassen- und Trägerunternehmen-Administration und zudem sind wir an einem Personalstand angekommen (Anlage 62), wo man Personal nicht im gleichen Maße mit einem Rückgang anpassen kann. Der Vorstand arbeitet deshalb aktuell an einer organisatorischen Veränderung. Ohne die Pensionskasse im Hinblick auf Organe anzufassen, also Mitgliederversammlung – Aufsichtsrat – Vorstand – und auf die Kapitalanlagen – Versicherungen und Sicherungsvermögen verbleiben bei der Berolina – arbeitet der Vorstand an einem Projekt mit dem Ziel, die Arbeitsfunktionen und die Mitarbeiter unter Einhaltung aller rechtli-

chen Erfordernisse auf eine Servicegenossenschaft zu übertragen. Damit wird durch einen Funktionsausgliederungsvertrag zwischen Pensionskasse und dieser Servicegenossenschaft nicht nur Transparenz gegenüber der Aufsicht ermöglicht, sondern es ermöglicht der Servicegenossenschaft auch Dienstleistungen gegenüber Dritten zu erbringen. Die Servicegenossenschaft ist nicht auf großes Wachstum aus, sondern möchte nur das bei der Pensionskasse und das beim Trägerunternehmen langsam zurückgehende Geschäft durch Neugeschäft auszugleichen. Im Mittelpunkt steht dann die Servicegenossenschaft mit mehreren Kunden (Anlage 63).

Herr van de Kamp (Aufsichtsratsvorsitzender A-Seite)

Herr van de Kamp informierte darüber, dass im Aufsichtsrat ausführlich über dieses Projekt diskutiert wird und dass vorbehaltlich einer letzten Entscheidung, die A-Seite des Aufsichtsrats die Richtung des Projekts gerade im Hinblick auf die klare Trennung und die Erhaltung des Servicelevels für die Pensionskasse befürwortet.

Herr Soggeberg (Aufsichtsratsvorsitzender B-Seite)

Die Zielvorgabe des Projekts wird auch von der B-Seite im Aufsichtsrat mitgetragen. Wenn die Kosten für die Pensionskasse so effizient bleiben, wie das aktuell der Fall ist, dann liegt das gerade im Vorteil aller Versicherten und Pensionäre. Und wenn gleichzeitig die Arbeitsplätze gesichert werden können, so wird ein Aufsichtsrat, der auch die Interessen der Arbeitnehmer vertritt, ein solches Projekt mittragen. Er werde selbstverständlich dieses Projekt so begleiten, dass für die paritätische Ausrichtung, für Versicherte und Pensionäre sowie auch für die Mitarbeiter der Pensionskasse keine Nachteile zu befürchten sind.

Frau Heinrichs (Vice President HR Unilever Deutschland Gruppe)

Frau Heinrichs erklärte im Namen des Trägerunternehmens, dass dieses die Verantwortung für die Mitarbeiter wie auch für die Pensionskasse in keiner Art und Weise gemindert sieht. Die Unilever Deutschland Gruppe wird weiterhin sich dafür verantwortlich fühlen, dass bei positiver Umsetzung des Projekts die zukünftigen Mitarbeiter der Servicegenossenschaft sich darauf verlassen können, dass das Genossenschaftsmitglied Unilever Deutschland Holding GmbH sich sozialpolitisch in der Art und Weise einbringt, dass eine fünfjährige Garantie abgegeben wird, sich ggf. an Sozialplanmaßnahmen zu beteiligen, falls das Projekt nicht die erwünschten Ergebnisse erreicht. In 5 Jahren wird es klar sein, ob das Projekt erfolgreich ist.

Herr Hahn (Vorstand)

Herr Hahn gab dann die Möglichkeit zur weiteren Aussprache und zu Fragen. Die Bevollmächtigten äußerten sich überwiegend zustimmend zum Projekt.

Herr Hahn erklärte dann, warum die juristische Ausrichtung „Genossenschaft“ angestrebt wird und wie eine Genossenschaft aufgebaut ist (Anlage 64). „Das Ziel ist nicht erhebliche Gewinnmargen zu erzielen, sondern mit bestehendem Mitarbeiterstamm genossenschaftliche bewährte und effiziente Dienstleistung zu erbringen“.

TOP 11: Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine Wortmeldungen.

D. Ausklang:

Herr van de Kamp bedankte sich für das Durchhaltevermögen der Anwesenden und ihrer Aufmerksamkeit während der gesamten Veranstaltung. Er schloss diese Mitgliederversammlung, wobei er den Gesamt-Vorsitz auf die B-Seite und deren Vorsitzenden Hermann Soggeberg übertrug.

Die Mitgliederversammlung wurde offiziell mit einer Einladung zu einem rustikalen Buffet um 12.40 Uhr beendet.



Anlagen